

**Anfrage der Stadtratsfraktion AfD in der Stadtratssitzung vom 14.11.2022 bzgl.
„Zuwanderung von Fachkräften“**

Anmerkung: Neben der Beantwortung der Einzelfragen durch die Verwaltung wurde die Anfrage der Agentur für Arbeit Kaiserslautern Pirmasens weitergeleitet. Die Stellungnahme der Agentur ist dieser Beantwortung als Anlage beigefügt.

1. Unter welchen Voraussetzungen gilt eine Person in einem bestimmten Bereich als „Fachkraft“ bzw. gibt es unterschiedliche Kriterien in den einzelnen Berufszweigen? Werden nur theoretische Kenntnisse (etwa durch Zeugnisse) oder auch praktische Fertigkeiten überprüft?

Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist ein Ausländer, der

- eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
- einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

Fachkräfte mit Berufsausbildung sind Fachkräfte, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 12 a AufenthG abgeschlossen haben. Bei einem Erwerb der Berufsqualifikation im Ausland muss deren Gleichwertigkeit mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt worden sein. Dies geschieht bei reglementierten Berufen durch die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis und wird von dieser umfasst. Bei nichtreglementierten Berufen kann die Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation nur festgestellt werden, wenn der im Ausland erworbene Berufsabschluss an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Lehrgangs erworben wurde. Eine allein auf praktischem Wege erlangte Qualifikation ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nicht ausreichend.

2. Warum fallen nach den Angaben des Landeswirtschaftsministeriums auch Personen unter den Begriff „Fachkraft“, die nach den aktuellen Regelungen mit dem potenziellen Arbeitgeber zunächst einen „Ausbildungsvertrag“ abschließen sollen, was impliziert, dass sie im entsprechenden Beruf noch nicht die benötigten Kenntnisse haben?
(Das Ministerium selbst erklärt an anderer Stelle, dass man als „Fachkraft“ eine Person bezeichnet, welche zumindest eine zweijährige Berufsausbildung hat).

Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht nicht nur den Zuzug „fertiger“ Fachkräfte, sondern sieht auch die Möglichkeit einer „Anpassungsqualifizierung“ vor:

Nach § 16d Abs. 1 AufenthG soll einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran

anschließender Prüfungen erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen

1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

1. der Ausländer über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,
2. die Qualifizierungsmaßnahme geeignet ist, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen, und
3. bei einer überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu 18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert. Sie berechtigt nur zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

Nach § 16d Abs. 3 soll einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und die Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in einem im Inland nicht reglementierten Beruf, zu dem seine Qualifikation befähigt, erlaubt werden, wenn

1. der Ausländer über der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,
2. von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen,
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
4. sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb dieser Zeit zu ermöglichen und
5. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Der Aufenthaltstitel berechtigt nicht zu einer darüberhinausgehenden Erwerbstätigkeit.

Nach § 16d Abs. 4 kann einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt und um jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden, wenn der Ausländer auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes

1. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei durch Bundes- oder Landesgesetz reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich oder
2. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes in eine Beschäftigung vermittelt worden ist und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Voraussetzung ist zudem, dass der Ausländer über die in der Absprache festgelegten deutschen Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

Außerdem kann einem Ausländer nach § 16d Abs. 5 zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel jedoch mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt, sofern diese nicht durch die Prüfung nachgewiesen werden sollen.

3. In wie vielen Fällen, der nach Pirmasens zugezogenen vermeintlichen „Fachkräfte“, kam es zur „Nachqualifizierung“, da die ausländische Berufsausbildung oder Qualifikation nicht mit der hiesigen vergleichbar war?

Hierzu liegen der Verwaltung keine statistischen Daten vor.

4. Von welchen Bereichen der Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Produktion usw.) wurden die nach Pirmasens gekommenen künftigen „Fachkräfte“ in welcher Größenordnung angefordert?

Nach Erfahrungen der Verwaltung betrifft die überwiegende Anzahl der Fälle Pflegeberufe. Über genau statistische Daten verfügt die Verwaltung jedoch nicht.

5. Wie viele Fälle zur „Fachkräfte-Einwanderung“ gab es in Pirmasens seit der Einführung des beschleunigten Verfahrens?
Wie viele davon führten zur Einstellung der betreffenden Personen als reguläre Arbeitskräfte und wie viele führten zu Ausbildungsverträgen?

Hierzu liegen der Verwaltung keine statistischen Daten vor.

6. Gibt es eine Auswertung darüber, wie viele dieser Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse wieder aufgelöst wurden?

Hierzu liegen der Verwaltung keine statistischen Daten vor.

7. In wie vielen Fällen wurden die Sprachkompetenzen der vermeintlichen „Fachkräfte“ überprüft und zu welchen Ergebnissen kam man hierbei?

Soweit Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind, werden diese in jedem Fall überprüft. Über die Ergebnisse liegen keine statistischen Daten vor.

8. In wie vielen Fällen kamen mit den vermeintlichen „Fachkräften“ auch deren unmittelbare Familienangehörige mit, deren Zuzug ausdrücklich ermöglicht wird?
Wie wird in diesem Zusammenhang die Begrifflichkeit „unmittelbarer Familienangehöriger“ definiert und auf welchen Personenkreis erstreckt er sich somit konkret?

Hierüber liegen der Verwaltung keine statistischen Daten vor. Grundsätzlich kann ein Familiennachzug nur durch Ehegatten und minderjährige, leibliche Kinder erfolgen.